

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

12. Juni 2023

Rat einigt sich auf Position zur Reform des Europäischen Asylsystems

Der Rat der EU (die zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten) hat am 8. Juni 2023 eine sogenannte allgemeine Ausrichtung zur Reform der europäischen Vorgaben für Asyl und Migration mehrheitlich angenommen. Konkret betrifft das die Asylverfahrensverordnung und die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung. Beide bilden das Herzstück der Reform. Ein wichtiges Ziel ist, die Zahl der Menschen, die jährlich in der EU Asyl beantragen, gleichmäßiger auf die Mitgliedsstaaten zu verteilen und das Verfahren zu verbessern und zu beschleunigen. Das Fluchtgeschehen in Richtung Europa ab 2015 hatte die Grenzen des jetzigen Systems aufgezeigt. Seit diesem Zeitpunkt wird, bislang vergeblich, versucht, die aus 2013 stammenden Regelung des GEAS (Gemeinsames europäisches Asylsystem) zu reformieren.

Die **Asylverfahrensverordnung** enthält Regeln für ein EU-weites gemeinsames Asylverfahren, das die Verfahrensmodalitäten (z. B. die Dauer des Verfahrens) straffen und Standards für die Rechte des Asylbewerbers (z. B. die Bereitstellung eines Dolmetschers oder Rechtsbeistands) festlegen soll.

Mit der Verordnung sollen nach Vorstellung des Rates **obligatorische Grenzverfahren** eingeführt werden, um an den EU-Außengrenzen beurteilen zu können, ob Anträge unbegründet sind. Personen, die dem Asylgrenzverfahren unterliegen, soll die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet sein. Das Grenzverfahren käme u.a. zur Anwendung, wenn ein Asylbewerber einen Asylantrag stellt, nachdem er im Zusammenhang mit einem illegalen Grenzübertritt festgenommen oder nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde. Das Verfahren ist für Mitgliedsstaaten verpflichtend, wenn der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, er/sie die Behörden durch falsche Angaben oder das Zurückhalten von Informationen getäuscht hat oder wenn der Antragsteller eine Staatsangehörigkeit mit einer Anerkennungsquote von unter 20 % hat (sichere Drittstaaten). Die Gesamtdauer des Asyl- und Rückführungsverfahrens an der Grenze sollte nicht mehr als 6 Monate betragen. Unbegleitete Kinder und Jugendliche sollen direkt in die EU einreisen können und nicht in die Grenzverfahren kommen. Familien mit Kindern sollen dagegen das Verfahren durchlaufen müssen.

Um die Grenzverfahren durchführen zu können, müssen die Mitgliedstaaten angemessene Aufnahmekapazitäten schaffen, um jederzeit eine bestimmte Anzahl von Anträgen zu prüfen und Rückkehrentscheidungen durchsetzen zu können. Auf EU-Ebene beträgt diese angemessene Kapazität 30.000. Die einzelne Kapazität jedes Mitgliedstaats wird auf der Grundlage der Situation vor Ort ermittelt.

Die **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** soll festlegen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Sie soll die jetzige Dublin-Verordnung ablösen, nach der der Mitgliedstaat zuständig ist, in den der Hilfesuchende nachweislich zuerst eingereist ist. Die neue Verordnung soll die Regeln vereinfachen und die Fristen verkürzen. Beispielsweise soll das derzeitige Rücknahmeverfahren, durch eine einfache Rücknahmemitteilung ersetzt werden. Bei dem derzeitigen Verfahren muss ein sogenanntes Übernahmeseuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet werden, dem dieser grundsätzlich zustimmen muss. Dies soll die einfache Mitteilung erleichtern.

Um die Belastung einiger weniger Mitgliedstaaten auszugleichen wird ein neuer, verpflichtender **Solidaritätsmechanismus** vorgeschlagen. Die Mitgliedstaaten können wählen, ob sie Personen aufnehmen, finanzielle Unterstützung oder alternative Solidaritätsmaßnahmen, wie den Einsatz von Personal oder

Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, leisten. Es soll im freien Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, welche Art von Solidarität sie leisten.

Weiterhin soll es eine jährliche Mindestzahl für Umsiedlungen aus Mitgliedstaaten geben, in denen die meisten Menschen in die EU einreisen (regelmäßig die Staaten im Süden Europas). Diese Zahl ist auf 30.000 festgelegt. Wenn ein Mitgliedstaat sich entscheidet, statt jemanden aufzunehmen, finanziell zu unterstützen, dann soll ein Mindestbetrag von 20.000 € pro Umzug festgelegt werden. Diese Zahlen können bei Bedarf verändert werden. Auch kann bei einer unzureichenden Anzahl zugesagter Umsiedlungen die Verantwortung zur Prüfung des Asylantrages von einem anderen Mitgliedstaat übernommen werden. Dieses System soll verbindlich werden, wenn die Umsiedlungszusagen weniger als 60 % des vom Rat ermittelten Gesamtbedarfs ausmachen oder nicht die in der Verordnung festgelegte Zahl (derzeit 30.000) erreichen.

Um **Missbrauch und Sekundärmigration** zu verhindern, legt die Verordnung beispielsweise die Verpflichtung für Asylbewerber fest, ihren Antrag in den Mitgliedstaaten der ersten Einreise oder des legalen Aufenthalts zu stellen. Sie soll Sekundärbewegungen verhindern, indem die Möglichkeiten zur Beendigung oder Verlagerung der Verantwortung zwischen Mitgliedstaaten eingeschränkt werden. Weiterhin ist der Mitgliedstaat der ersten Einreise für die Dauer von zwei Jahren für den Asylantrag zuständig.

Wenn ein Land eine Person in den Mitgliedstaat überstellen möchte, der tatsächlich für den Migranten verantwortlich ist, und diese Person flüchtet, geht die Verantwortung nach drei Jahren auf den überstellenden Mitgliedstaat über. Lehnt ein Mitgliedstaat einen Antragsteller im Grenzverfahren ab, endet seine Verantwortung für diese Person nach 15 Monaten (im Falle eines erneuten Antrags).

Seit der letzten Änderung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems 2013 wurden seit 2016 mehrere Anläufe unternommen, die Regelungen anzupassen. Zur Eurodac- und Screening-Verordnung konnte 2022 eine Position des Rates erzielt werden. Mit der erreichten Verhandlungsposition können die Trilog-Gespräche des Rates mit dem Europäischen Parlament und der Kommission beginnen, um eine gemeinsame Position zu finden. Das Europäische Parlament hatte sich am 20. April 2023 auf [eine eigene Position](#) geeinigt. Das jetzige Ziel ist, vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2024 eine Einigung zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu erzielen. Das Europäische Parlament und die rotierende Ratspräsidentschaft haben sich [verpflichtet](#), zusammenzuarbeiten, um die Reform der EU-Migrations- und Asylregeln vor der Europawahl 2024 zu verabschieden.

[Pressemitteilung](#)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:

Henning Machedanz

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004
Fax: +32 2 741 6009
E-Mail: henning.machedanz@mv-office.eu
Internet: www.europa-mv.de